

Bekanntmachung

Abfallwirtschaft

Abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb der DK I Deponie im ehemaligen Steinbruch Kohle IV in Geseke sowie der Umweltverträglichkeitsuntersuchung für diesen Bereich auf dem Gebiet der Stadt Geseke um die geplante Deponie Kohle IV

Für das o.a. Vorhaben führt die Bezirksregierung Arnsberg als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Firma Dröge Recyclinggesellschaft mbH vom 08.12.2022 ein abfallrechtliches Planfeststellungsverfahren gem. § 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch.

Die Maßnahme liegt auf dem Gebiet der Stadt Geseke.

Die Planunterlagen, einschließlich Zeichnungen und Erläuterungen, liegen in der Zeit von **Montag, 20.02.2023** bis einschließlich **Freitag, 31.03.2023** während der Dienststunden bei der

Stadt Geseke
-Stadtplanung-
An der Abtei 1
59590 Geseke
Zimmer 016

montags bis freitags in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr öffentlich

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Unabhängig von der Auslegung vor Ort werden die Planunterlagen in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/bekanntmachungen einsehbar sein; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) bis spätestens 1 Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **Dienstag, 02.05.2023**, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstr.1, 59821 Arnsberg oder beim Bürgermeister der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

2. Anerkannte Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen innerhalb der o.a. Frist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.
3. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 6 VwVfG). Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf der Frist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die volle Anschrift des Einsenders enthalten, unterschrieben werden und den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind möglichst die Bezeichnungen der Flurstücke und die Gemarkung der betroffenen Grundstücke anzugeben.
5. Die Bezirksregierung Arnsberg bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gem. § 3a VwVfG zu senden. Auf die Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (Kurzlink: www.bra.nrw.de/159903) wird hierzu verwiesen. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg poststelle@bra.nrw.de-mail.de möglich.
Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse poststelle@bra.sec.nrw.de der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden. **Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.**
6. Unberücksichtigt bleiben außerdem vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendung bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben wird. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der genannten Stellen ist nicht erforderlich.
7. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter, gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 VwVfG).
8. Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, soweit deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders bzw. der Einwenderin sollen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, soweit diese Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich sind.
9. Die Anhörungsbehörde wird die form- und fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen mit dem Vorhabenträger und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtern. Die Behörde kann ohne Erörterung entscheiden, wenn

- a) dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird;
- b) alle Beteiligten auf sie verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Die betroffenen Einwenderinnen und Einwender sowie anerkannten Vereinigungen, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 3 und 4 VwVfG).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- 10. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 11. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 12. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen und Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG).
- 13. Da für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen,
 - a) dass die für das Verfahren und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Verfahrens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 Kreislaufwirtschaft, Bodenschutz – ist
 - b) dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - c) dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 i.V.m. Anlage 4 des UVPG notwendigen Angaben enthalten und
 - d) dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen gleichzeitig die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG darstellt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter www.bra.nrw.de/bekanntmachungen einsehbar.

Geseke, den 08.02.2023

gez. **Dr. Remco van der Velden**
(Bürgermeister)